

## **Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises"**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA, S. 435), §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA, S.446) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07.12.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Landkreisordnung, der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes sowie den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist
  1. die Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsprechend § 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Gebiet des Salzlandkreises
  2. die Durchführung aller dem Salzlandkreis als Träger der Straßenbaulast sowie als Straßenaufsichtsbehörde und als Straßenbaubehörde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebsgegenstand fördern sowie ihn wirtschaftlich berühren.

### **§ 2**

#### **Name und Sitz des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ Sitz des Eigenbetriebes ist Aschersleben.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EUR.

## **§ 4 Aufgaben des Kreistages**

Die Aufgaben des Kreistages ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Neben den in § 33 Abs. 3 LKO LSA und in § 10 EigBG LSA genannten Angelegenheiten beschließt der Kreistag insbesondere über nachfolgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes:

- die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis und
- die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital des Eigenbetriebes.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss (beschließender Ausschuss). Er besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern in der Zusammensetzung:
  - Landrat des Salzlandkreises (Vorsitzender),
  - 9 Mandatsträger des Kreistages und
  - 2 Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages werden gemäß § 35 LKO LSA bestimmt. Der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes wird von der Personalvertretung des Eigenbetriebes vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Landrat kann seine Aufgaben als Vorsitzender des Betriebsausschusses an eine namentlich bestimmte Vertreterin/an einen namentlich bestimmten Vertreter übertragen. Der Vorsitzende des Betriebsausschusses beruft mindestens vier Beratungen jährlich ein.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Betriebsausschusses (§ 9 EigBG LSA) entscheidet er über
  1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen
  2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Wertumfang von 125.000 EUR übersteigen
  3. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nrn. 7 und 10 LKO LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
  4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 13 LKO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR

5. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
  6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR
  7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR
  8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (9 - 12).
- (5) Der Betriebsausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Bei Eilbedürftigkeit gilt § 51 Abs. 4 LKO LSA entsprechend.

## **§ 6 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person (Betriebsleiter). Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, insbesondere für:
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
  2. die rechtzeitige Erstellung der Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
  3. den Einsatz des Personals
  4. die laufende Betriebsführung
  5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
  6. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 7 und 10 LKO LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
  7. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 13 LKO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
  8. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 16 LKO LSA bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
  9. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR
  10. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR
  11. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 - 8).

12. den Jahresabschluss eines jeden Wirtschaftsjahres, welcher aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie einem Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches
- (2) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## **§ 8**

### **Leistungsaustausch mit dem Salzlandkreis**

Lieferungen und Leistungen von anderen kreiseigenen Betrieben und Verwaltungseinheiten an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere kreiseigene Betriebe und Verwaltungseinheiten sind abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 5. März 2008 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 09. Dezember 2011

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)